

Elektroaltgeräteverordnung - Zubehör

Zubehör bei der Erstausrüstung eines Gerätes (ohne spätere Nachkäufe); Was gehört zum Gerät und muss als In Verkehr gesetzte Masse mit dem Gerät gemeldet werden?

Folgende 5 Zubehörarten, die mit Geräten in Verkehr gesetzt werden, können identifiziert werden:

1. Batterien

Ja. Batterien sind bei der Masse des Geräts mitzuzählen. Wenn Batterien (und Akkumulatoren) gemeinsam mit Elektrogeräteteilen in Verkehr gesetzt werden (Verpackungseinheit), gelten sie als Bestandteil der Geräte und unterliegen der EAG-VO. Hinsichtlich der mit einem Elektroaltgerät abgegebenen Batterien sind daher auch die EAG-Systeme verantwortlich, und müssen für die Behandlung der jeweiligen Anzahl der Batterien, die für den Betrieb des jeweiligen Geräts erforderlich sind, aufkommen, bzw. diese Behandlung in Eigenverantwortung durchführen (lassen).

Die im Gerät befindlichen Batterien sollen mit den Elektroaltgeräten abgegeben werden.

Austauschbatterien bzw. –akkumulatoren sowie separat in Verkehr gesetzte Batterien und Akkumulatoren, die nicht mit den Geräten entsorgt werden bleiben im Verantwortungsbereich der BatterienVO und damit des Umweltforum Batterien.

2. Verpackungen

Nein. Verpackungen gehören nicht zur Masse des Geräts.

3. beigefügte Dokumente (z.B. Gebrauchsanweisungen, Garantieerklärungen, etc.)

Nein. Die beigefügten Dokumente gehören nicht zur Masse des Geräts.

4. Zubehör mit elektrischen bzw. elektronischen Bauteilen

Ja. Dieses Zubehör ist bei der Masse des Geräts mitzuzählen.

Beispiele: Toner-Cartridge mit Chip, Kabel, Schienen zur Modelleisenbahn

5. Zubehör ohne elektrische bzw. elektronische Bauteile

Dieses Zubehör ist unter folgenden Bedingungen zur Masse des Geräts mitzuzählen:

→ Das Zubehörteil ist zur Erfüllung der bestimmungsgemäßen technischen Grundfunktion erforderlich

und

→ Das Zubehörteil kann mit dem Gerät physisch verbunden werden.

Beispiel: Staubsaugerschlauch oder –düsenaufsätze. Nicht mitzuzählen sind z.B. Werkzeugkoffer oder Montagematerial.